

Die EACH-Charta

Die „Charta für Kinder im Krankenhaus“ der European Association for Children in Hospital hat das Ziel, die Rechte von Kindern vor, während und nach einem Krankenhausaufenthalt umzusetzen. In Artikel 5 ist formuliert, dass Kinder und Eltern das Recht haben, in alle Entscheidungen, die Ihre Gesundheitsfürsorge betreffen, einbezogen zu werden.

Seit 1989 hat die Charta bereits die Zustimmung von den deutschen Verbänden der Kinderärzte und der Kinderkrankenschwestern. Eine gesetzliche Verankerung der Rechte von Kindern in Krankenhäusern seitens der Bundesregierung steht noch aus.

EACH-Charta Artikel 5.



Kinder und Eltern haben das Recht, in alle Entscheidungen, die ihre Gesundheitsfürsorge betreffen, einbezogen zu werden. Jedes Kind soll vor unnötigen medizinischen Behandlungen und Untersuchungen geschützt werden (Symbolbild). Foto: Stephan Morrosch – stock.adobe.com

Einwilligung

Bei einer ausdrücklichen Einwilligung teilt ein Patient deutlich mit, dass er mit einer Maßnahme, z. B. einer Operation oder Untersuchung, einverstanden ist. Voraussetzung einer solchen Einwilligung ist, dass die Person Art und Umfang der Maßnahme verstehen kann.

Kinder und Jugendliche können selbst rechtswirksam ihre Einwilligung für eine Behandlung geben, wenn sie die Bedeutung und Tragweite einer Maßnahme oder deren Unterlassen erkennen können. Bei Kindern unter 12 Jahren geht man grundsätzlich davon aus, dass sie dazu noch nicht in der Lage sind. Deswegen ist hier allein die Einwilligung der Eltern maßgeblich. Bei Kindern ab 12 Jahren kann die Einwilligungsfähigkeit gegeben sein. Die Kinder können dann mitentscheiden und für kleine Eingriffe - z. B. Blutentnahmen - auch selbst unterschreiben. Man muss aber immer den individuellen Reifegrad der Kinder berücksichtigen. Zudem sollte auch bei über 12-jährigen immer die Einwilligung der Eltern mit eingeholt werden.

Aufsichtspflicht

Pflegende sind durch ihren Arbeitsvertrag mit den Krankenhausträgern verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen. Auch wenn die Eltern mit aufgenommen sind, haben die Pflegenden weiterhin die Aufsichtspflicht. Deshalb sollten sie in regelmäßigen Abständen das Befinden des Pflegeempfängers überprüfen. Gleichzeitig gibt es natürlich Situationen, in denen die Pflegenden die Aufsichtspflicht an die Eltern übergeben – z.B. wenn diese mit ihrem Kind im Klinik-Park spazieren gehen. Solche Situationen sollten dokumentiert und die Eltern über ihre Verantwortung informiert werden.



ARBEITSAUFTRAG

- 1 Die EACH-Charta umfasst insgesamt 10 Artikel.
 - a. Recherchieren Sie die restlichen 9 Artikel.
 - b. Tauschen Sie sich in Gruppen darüber aus, wie gut die Artikel Ihrer Erfahrung nach bei der Behandlung von Kindern im Krankenhaus eingehalten werden.
- 2 Definieren Sie den Begriff Sorgerecht.
Wer ist nach deutschem Recht Inhaber der elterlichen Sorge?
- 3 Welche Auswirkung hat die Regelung des Sorgerechts auf
 - a. die Einwilligung in die Behandlung des Kindes?
 - b. das Teilen von medizinischen Informationen zum Kind mit den Eltern?
 - c. den Besuch des Kindes durch die Elternteile?
- 4 Überlegen Sie, welche Konsequenzen sich aus den Vorgaben zur Aufsichtspflicht für Ihre Arbeit als Pflegenden ergeben. Berücksichtigen Sie bei Ihren Überlegungen verschiedene Altersstufen:
 - a. Neugeborene und Säuglinge
 - b. Kleinkinder
 - c. ältere Kinder und Jugendliche